

<p>Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 5), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 9. Jahrgang, Nr. 9 vom 22. September 2016, S. 5)</p>	<p>Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der Kreismusikschule gemäß der jeweils geltenden Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren nach dieser Satzung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist derjenige,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der die Kreismusikschule als Benutzer in Anspruch nimmt, bei minderjährigen Benutzern der gesetzliche Vertreter, 2. der die Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis Zwickau schriftlich übernommen hat. <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtsgebühren <ol style="list-style-type: none"> a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern, b) für Unterricht in den Hauptfächern und 	<p>Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtsgebühren <ol style="list-style-type: none"> a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern, b) für Unterricht in den Hauptfächern,

<p>c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern, 2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes, 3. Prüfungsgebühren, 4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote</p>	<p>c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern <u>und d) für Unterricht im Instrumentenkarussell</u>, 2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes, 3. Prüfungsgebühren, 4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei. Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit.</p> <p>(2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.</p> <p>(3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für jeweils ein Ausbildungsjahr (1. August bis 31. Juli). Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in den</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei. Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. <u>Für die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell gelten die Vorschriften über das Kursfach entsprechend.</u></p> <p>(2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. <u>Berechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Kreismusikschule schriftlich einen Antrag auf Einstufung in den Tarif A zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich beizubringen.</u> Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.</p> <p>Absatz 3 unverändert</p>

<p>Absätzen 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Ausbildungsjahres oder endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ausbildungsjahres, so wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühr für jeden Kalendermonat des Ausbildungsjahres, in dem die Gebührenpflicht besteht, die jeweilige Ausbildungsjahresgebühr mit 1/12 zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Der Unterricht eines Schülers in einem Ergänzungsfach ist gebührenfrei, wenn der Schüler im selben Ausbildungszeitraum ein Hauptfach belegt hat. Anderenfalls bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Abnahme einer Prüfung und der damit verbundenen Zeugniserteilung bemisst sich als Grundgebühr und danach ob ein Korrepetitor teilnimmt.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instruments bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes.</p> <p>(7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursfach, nach der Dauer einer Unterrichtseinheit und der Anzahl der angemeldeten Schüler. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(9) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.</p>	<p>Absatz 4 unverändert</p> <p>Absatz 5 unverändert</p> <p>(6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instruments bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes. <u>Ab 01.01.2023 wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der sich jeweils ergebende Bruttobetrag wird in der zweiten Stelle nach dem Komma abgerundet.</u></p> <p>Absatz 7 unverändert</p> <p>Absatz 8 unverändert</p> <p>Absatz 9 unverändert</p>
---	--

<p>§ 5 Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum</p> <p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme an die Kreismusikschule erfolgt oder das Instrument bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes endet mit dem Ersten des auf das Ende des Ausbildungsjahres folgenden Monats. Endet das Benutzungsverhältnis vor dem Ende des Ausbildungsjahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren und für die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht zum Beginn eines Ausbildungsjahres für das jeweilige Ausbildungsjahr (Veranlagungszeitraum).</p> <p>(2) Für die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufnahme an die Kreismusikschule der erste Unterricht des Ausbildungsjahres tritt.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Abnahme einer Prüfung entsteht mit der Antragstellung auf Abnahme einer Prüfung. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung.</p> <p>(4) Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in § 4 Abs. 1, 2 und 7 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale, so ändert sich die Gebühr erstmals mit dem Ersten des auf den Eintritt der vorgenannten Tatbestände folgenden Kalendermonats.</p>	<p>unverändert</p>
--	--------------------

<p>§ 6 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Unterrichtsgebühren, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen.</p> <p>Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) In Härtefällen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Unterrichtsgebühren <u>mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell</u>, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen. <u>Die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell wird in dem Ausbildungshalbjahr, in dem der Unterricht begonnen hat, festgesetzt.</u></p> <p>Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>Absatz 2 unverändert</p>
<p>§ 7 Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr, Förderung</p> <p>(1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder auf die Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr angerechnet werden.</p> <p>(2) Werden mehrere Kinder einer in einem Haushalt lebenden Familie,</p>	<p>Absatz 1 unverändert</p> <p>Absatz 2 unverändert</p>

die Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende oder Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind, in Hauptfächern unterrichtet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr für jeweils ein Hauptfach für das zweite Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt werden (Geschwisterermäßigung). Als erstes Kind gilt stets das älteste Kind einer Familie, das am Unterricht teilnimmt.

(3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 50 % (Sozialermäßigung) kann auf Antrag gewährt werden

1. für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II
2. für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
3. für Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
4. für Bezieher von Wohngeld nach dem WoGG.

(4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Geschwister- als auch für eine Sozialermäßigung vor, so wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(5) Der Antrag auf Gebührenerlass,- ermäßigung oder -erstattung ist bei der Kreismusikschule schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller beizubringen. Der Ermäßigungs- oder Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag zugegangen ist und gilt für das laufende Ausbildungsjahr, soweit im Bescheid keine andere Entscheidung getroffen wird. Anträge auf Erstattung von Gebühren des ersten Ausbildungshalbjahres können bis 31. März des folgenden zweiten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Gebühren des zweiten Ausbildungshalbjahres sind bis spätestens 31. Oktober desselben Kalenderjahres zu stellen.

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 unverändert

(6) Auf Antrag des Fachlehrers kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 30% für Schüler, die die Mittelstufe I mit sehr gut oder gut abgeschlossen haben, gewährt werden. Der

<p>(6) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 % erhalten.</p>	<p><u>Ermäßigungszeitraum beginnt mit dem auf die Prüfung folgenden Ausbildungshalbjahr und endet mit Ausscheiden des Schülers aus dem Tarif A.</u></p> <p>(7) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 % erhalten.</p> <p><u>(8) Liegen sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 6 als auch nach Absatz 7 vor, wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist (Ermäßigungszeitraum).</u></p> <p><u>(9) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 und die Ermäßigung nach Absatz 6 bis 8 werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide gewährt.</u></p>
<p>§ 8 Unterrichtsausfall</p> <p>(1) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung, Kuraufenthalt oder einer beruflich bedingten Ortsabwesenheit oder andere begründete Umstände eintritt und drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr anteilig für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls erstattet oder mit der Gebührensuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Bei Unterrichtsausfall aus schultechnischen Gründen oder wegen Krankheit des Fachlehrers von mehr als drei Wochen in Folge wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet oder mit der Gebührensuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind, verändern. Wesentliche Umstände in diesem Sinne sind die Änderungen, die die Tarifmerkmale des § 4 Absatz 2 betreffen.</p>	<p>unverändert</p>
---	--------------------